

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Mühlhausen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein wurde im Jahr 1903 gegründet und führt den Namen „Turn- und Sportverein Mühlhausen“. Er hat seinen Sitz in Tiefenbronn/Enzkreis (postalische Anschrift: 75233 Tiefenbronn-Mühlhausen).

Seine Vereinsfarben sind: blau-weiß.

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 37 bei dem Amtsgericht Pforzheim eingetragen und führt den Zusatz: „e.V.“. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund, Karlsruhe, und der ihm angeschlossenen Fachverbände. Deren Satzungen, Regeln und Regularien, in der jeweils gültigen Form, sind rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Neutralität**

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Körperertüchtigung in jeder Form und in jedem Alter. Hierfür wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Aufnahme, Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Damit wird die gültige Satzung anerkannt. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Letztere ist dem Antragsteller mitzuteilen. Dieser kann in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung eine Entscheidung verlangen. Diese Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen und ist endgültig.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand. Aktives und passives Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist den Verein zu fördern und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters (erfolgt in der Regel mit der Anmeldung). Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt jeweils automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel (25-jährige Vereinsmitgliedschaft) und die Ernennung zum Ehrenmitglied (40-jährige Vereinsmitgliedschaft) zählen nur die Jahre der Vereinzugehörigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 4**

#### **Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Alle satzungsmäßigen Rechte und Funktionen kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt muss schriftlich spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Ende des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände nachzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie grob unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder vereinsschädigender Handlungen. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen diese Entscheidung beim Ältestenrat des Vereins Einspruch einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für den dem Verein entstandenen Schaden haftbar. Vereinseigentum jeder Art ist sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) – c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein erfolgt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweilig hierfür verantwortlichen Person Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, soll es sein Anliegen dem geschäftsführenden Vorstand melden, der dann, gegebenenfalls, die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

#### **§ 6**

#### **Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstige Einnahmen und Zuwendungen,

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwendungen im Sinne des § 2
- b) Verwaltungsausgaben

**§ 7**  
**Vermögen / Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das gesamte Vereinsvermögen.

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) geschäftsführender Vorstand
- d) Ältestenrat

**§ 9**  
**Zuständigkeit: Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- 3. den Abteilungsleitern  
(Das Amt Ziff. 3 kann in Personalunion mit der Ziff. 2, sowie mit dem Amt Ziff. 7 ausgeführt werden.)
- 4. dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden
- 5. dem Hauptkassier
- 6. dem Schriftführer

Nr. 1 – 6 bilden den geschäftsführenden Vorstand

- 7. dem Spielausschussvorsitzenden
- 8. dem Jugendleiter
- 9. dem Vorsitzenden des Ältestenrats
- 10. einem (oder mehr) Beisitzer  
(Die Beisitzer können den Aufgabengebieten zugeordnet werden)

Nr. 1 – 10 bilden den Gesamtvorstand

Die Anzahl der Abteilungsleiter richtet sich nach den bestehenden Abteilungen. Eine Neugründung/Auflösung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

- b) der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Vorgänge, die den Verein finanziell belasten, bedürfen der Einwilligung des Hauptkassiers. Im Falle seiner Nichteinwilligung bzw. Verhinderung entscheidet der Gesamtvorstand.
- d) Soweit vom Gesamtvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand gehalten, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- e) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- f) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den

Wirtschaftsausschussvorsitzenden, den Hauptkassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

- g) Die Kassengeschäfte erledigt der Hauptkassier. Er ist berechtigt für den Verein:
1. Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen.
  2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Eventuelle Inanspruchnahmen von Darlehen für den Verein bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
  3. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
  4. Der Hauptkassier fertigt den Jahresabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- h) Zwei Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie haben das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- i) Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist in das Protokollbuch einzutragen, in der nächsten Sitzung zu verlesen und von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzeichnen zu lassen. Der Schriftführer ist berechtigt in Abstimmung mit dem Vorstand Bericht an die Presse zu geben.
- k) Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.
- l) Der Vorstand hat das Recht Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen zu erlassen und eine Geschäftsordnung zu erstellen.

## § 10

### Wahlen der Vereinsorgane

1. Wählbar zum Vereinsfunktionär ist jedes Mitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Nicht wählbar sind Vereinsangestellte.  
Die Wahl der Funktionäre erfolgt auf 2 Jahre. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handaufhebung durchgeführt werden.  
Gewählt ist derjenige, der die meisten aller abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit).
2. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Gesamtvorstand durch Zuwahl selbst die Ergänzung vornehmen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Den Vorsitzenden des Ältestenrats wählen die Ältestenratsmitglieder unter sich selbst.

## § 11

### Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich und haben der Mitgliederversammlung über ihre Revisionen zu berichten.

**§ 12**  
**Pflichten und Rechte der Funktionäre**

1. Die Vereinsfunktionäre über ihre Ämter ehrenamtlich aus.
2. Jeder Funktionär ist verpflichtet, die ihm übertragenen Geschäfte mit größter Beschleunigung und Sorgfalt zu erledigen.
3. Der Ältestenrat hat das Recht jedes Verwaltungsmitglied, falls es seine Amtspflicht nicht erfüllt, den Vereinssatzungen zuwider handelt oder die Interessen des Vereins schädigt, seines Amtes zu entheben.
4. Im Rahmen der Besonderheiten der einzelnen Sportarten ist deren spezifisches Eigenleben zu respektieren.  
Hinsichtlich den Termingestaltungen sind alle Abteilungen verpflichtet, sich – gegebenenfalls über den Vorstand- gegenseitig abzustimmen.

**§ 13**  
**Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

**§ 14**  
**Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) im Sinne des BGB**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, spätestens im 3. Quartal statt. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbronn oder durch Rundschreiben.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  1. Jahresbericht des Vorstands,
  2. Rechnungslegung,
  3. Entlastung,
  4. Neuwahlen (nach § 10 alle zwei Jahre),
  5. Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand des Vereins schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung hat eines der Vorstandsmitglieder.
5. In der Hauptversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die gefassten Beschlüsse werden von einem der Vorstandsmitglieder und dem Schriftführer beurkundet.

**§ 15**  
**Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Zur Unterstützung eines derartigen Antrags sind nur solche Mitglieder berechtigt, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein -insbesondere ihrer Beitragszahlungen- nachgekommen sind.

**§ 16**  
**Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern (§ 33 BGB).

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder weniger als drei beträgt (§ 73 BGB).
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der Gesamtmitglieder dies beantragen und die hierfür zuständige Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
3. Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Tiefenbronn / Enzkreis zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, und das zuständige Finanzamt seine Einwilligung erteilt.

**§ 18**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung soll mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.